



Sachbearbeitung	ZSD/HF - Haushalt und Finanzen		
Datum	13.04.2021		
Geschäftszeichen	ZSD/HF-Her		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 08.07.2021	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.07.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 900/21

Betreff: Haushaltsplanung 2022
- Beratung der Eckdaten -

Anlagen: Anlage 1 - Prognose der Allgemeinen Finanzmittel 2022
Anlage 2 - Berechnung der Budgetzuschüsse 2022
Anlage 3 - Wiederkehrendes
Anlage 4 - Transferleistungen Sozial- und Jugendhilfe
Anlage 5 - Flüchtlinge und Integration
Anlage 6 - Kinderbetreuung
Anlage 7 - Sachstand Verschuldung
Anlage 8 - Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2022
Anlage 9 - Konsolidierungsmaßnahmen zum strukturellen Konsolidierungsprozess
2021-2023

Antrag:

1. Die Eckdaten des Haushalts 2022 (Ziff. 2 der Sachdarstellung) zu beschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2022 auf Basis dieser Eckdaten unter Berücksichtigung aktueller Veränderungen der Allgemeinen Finanzmittel, insbesondere durch die Orientierungsdaten des Landes für 2022 (Haushaltserlass 2022), zu erarbeiten.
3. Den Konsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 2022 und 2023 wird, wie in Anlage 9 dargestellt, zugestimmt, um das strukturelle Defizit in Höhe von 5 Mio. € im städtischen Haushalt auszugleichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept zum strukturellen Konsolidierungsprozess 2021 - 2023 zu finalisieren und zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Den kalkulatorischen Zinssatz 2022 auf 2,4 % festzusetzen.

Thomas Eppler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BD, BM 1, BM 2, BM 3, C 2, C 3, OB, PR, R 1, ZSD/P, ZSD/SB</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

1.1 Finanzpolitische Zielvorgaben

Die Stadt verfolgt im Rahmen ihrer Finanzpolitik folgende übergeordnete, aus dem kommunalen Haushaltsrecht abgeleitete und dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit folgende finanzpolitische Strategieziele:

1. Der Ergebnishaushalt wird dauerhaft in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.
2. Aus dem Ergebnishaushalt wird dauerhaft mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss zur Finanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Tilgungsleistungen ohne Umschuldung und Sondertilgung erwirtschaftet (Mindestzahlungsmittelüberschuss).
3. Aus dem Ergebnishaushalt soll dauerhaft, zusätzlich zum Mindestzahlungsmittelüberschuss (siehe Ziff. 4), ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit (Gesamt-Finanzhaushalt, lfd. Nr. 31) abzüglich geplanter Entnahmen aus zweckgebundenen Sparbüchern erwirtschaftet werden (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel).
4. Die Aufnahme neuer Schulden wird möglichst vermieden. Soweit sie zur Finanzierung der Investitionshaushalte unabweisbar sind, werden Kreditaufnahmen auf das absolut Notwendigste begrenzt. Mittel- bis langfristig werden die bestehenden Schulden abgebaut.
5. Für die Unterhaltung, Sanierung und Instandhaltung des städtischen Vermögens werden ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die den nachhaltigen Substanzerhalt des städtischen Vermögens sichern.

1.2 Jahresabschluss 2020

Das **Haushaltsjahr 2020** verlief trotz aller Schwierigkeiten positiv. In der **Ergebnisrechnung** ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 37,5 Mio. € und damit gegenüber dem Haushaltsplan eine Verbesserung in Höhe von 29,5 Mio. €. In der Finanzrechnung ergibt sich ohne Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge ein Finanzierungsmittelüberschuss von 47,5 Mio. € und damit gegenüber dem Haushaltsplan, in dem noch ein Finanzierungsmittelabbau von 44,7 Mio. € geplant war, eine Verbesserung in Höhe von 92,2 Mio. €. Einzelheiten sind in GD 940/21 dargestellt.

1.3 Verlauf des laufenden Haushaltsjahres 2021

Bis zum ersten Finanzbericht für das 1. Quartal 2020 konnte von einem planmäßigen Verlauf für das Jahr 2021 ausgegangen werden.

Die Stadt geht nach aktuellem Stand für das Jahr 2021 von einem **stabilen Verlauf** aus. Vorsichtig optimistisch kann von einem verbesserten aber immer noch negativen ordentlichen Ergebnis von rund -4,6 Mio. € im Jahr 2021 ausgegangen werden. Die Verbesserung des Ergebnisses beruht insbesondere auf die sehr positiven Entwicklungen bei den Allgemeinen Finanzmitteln sowie den Daten der Mai-Steuerschätzung.

Die weiteren Entwicklungen, insbesondere der Gewerbesteuer, können aufgrund der Corona-Pandemie

weiterhin nicht eingeschätzt werden.

Im Herbst 2021 soll es eine weitere Beschlussvorlage zu den Finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie geben.

1.4 Rahmenbedingungen für das Jahr 2022

Die Prognosen für die kommenden Jahre haben sich nach den **starken wirtschaftlichen Einbrüchen** aufgrund der Corona-Pandemie mit der aktuellen Maisteuerschätzung 2021 wieder etwas erholt. Von den **Prognosen von vor der Corona-Krise** sind wir zwar noch weit entfernt, jedoch kann vorsichtig optimistisch in die Zukunft geblickt werden. Die weitere Wirtschaftsentwicklung bleibt vorsichtig abzuwarten.

Ausgangslage für die Planung für das Jahr 2022 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2025 sind weiterhin hohe Ermächtigungsüberträge, ein sehr hohes Investitionsvolumen mit nachfolgenden erhöhten Abschreibungen und Folgekosten, beschlossene Großprojekte und ehrgeizige Programme mit laufenden finanziellen Lasten wie dem Ausbau der Kinder- und Schulkindbetreuung.

Nach der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2021) werden für 2021 und 2022 insgesamt leichte Rückgänge gegenüber der Herbst-Steuerschätzung im November 2020 erwartet. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer kommt es im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2020 zu deutlichen Rückgängen, die weiteren Steuern und die Zuweisungen nach dem FAG liegen hingegen weitestgehend auf oder leicht über dem Niveau der Herbst-Steuerschätzung 2020.

In 2021 können die Rückgänge bei der Einkommensteuer durch Mehrerträge bei den Zuweisungen aus dem FAG und der Gewerbesteuer kompensiert werden. Für 2022 ist ein Ausgleich voraussichtlich über die Auflösung der FAG-Rückstellung aus 2020 und Einsparungen bei den Zinsaufwendungen aufgrund auslaufender Zinsbindungen möglich. Insgesamt ist nach der Mai-Steuerschätzung 2021 mit einem Anstieg bei den Allgemeinen Finanzmitteln um rd. 14,6 Mio. € gegenüber den Allgemeinen Finanzmitteln 2020 zu rechnen. Dies ist vor allem auf das niedrige Niveau der Allgemeinen Finanzmittel in 2020 - bedingt durch die Corona-Pandemie - zurückzuführen.

In den vorliegenden Eckdaten konnten die Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2021) nur bedingt berücksichtigt werden, da nicht für alle Positionen regionalisierte Daten vorliegen. Die sich für Ulm ergebenden Auswirkungen aus der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2021) können daher erst nach Vorliegen der Orientierungsdaten des Landes für 2022 (Haushaltserlass 2022), voraussichtlich im Herbst 2021, verlässlich abgeschätzt und für den Haushaltsplan 2022 berücksichtigt werden (siehe Ziff. 2.2).

Den steigenden Allgemeinen Finanzmitteln von 14,6 Mio. € (+ 5,5 % zum Vorjahr) steht weiterhin eine stark steigende Budgetfortschreibung von 14,8 Mio. € (+ 5,3 %) bei den vorabdotierten Positionen und den Schwerpunktthemen insbesondere bei den Transferleistungen der Sozial- und Jugendhilfe, bei der Kinderbetreuung, im Bereich der Digitalisierung der Stadt, im Personalbereich sowie bei der Instandsetzung und Unterhaltung der Infrastruktur gegenüber.

Die Stadt plant damit auch für 2022 trotz einer äußerst schwierigen Finanzlage und einer unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung weiterhin mit hohen Ausgabensteigerungen.

Gleichzeitig ist in der beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung für 2022 ein sehr **ambitioniertes**

Investitionsprogramm vorgesehen, das künftig nicht nur hohe Finanzierungskosten, sondern auch hohe zusätzliche Betriebs- und Folgekosten verursachen wird, die den Haushaltsausgleich zusätzlich erschweren werden.

Diese finanzpolitische Einschätzung findet sich nun auch in der Konkretisierung des aktuellen Eckwerte-Entwurfes wieder. **Gemäß den jetzt vorliegenden Eckdaten zum Haushaltsjahr 2022**

gelingt Ulm auch in diesem Jahr der Haushaltsausgleich nicht. Vielmehr ergibt sich trotz des strukturellen Konsolidierungsprozesses 2021 -2023 und einer damit verbundenen Reduzierung der Budgets im Jahr 2022 von 2 Mio. € immer noch ein **Defizit des ordentlichen Ergebnisses von rund 12,5 Mio. €.**

Hinweis:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich im weiteren Planungsprozess noch Positionen verändern können bzw. anzupassen sind. Änderungen können sich z.B. bei den Allgemeinen Finanzmitteln nach Vorliegen des Haushaltserlasses des Landes für 2022, die Ergebnisse der gemeinsamen Finanzkommission und das Konjunkturpaket des Bundes sowie den großen Ertragspositionen -Soziallasten-, Schullasten- und Integrationslastenausgleich -, den Zinszahlungen für Steuererstattungen und durch weitergehende Zuschussanträge ergeben. Dies kann das ordentliche Ergebnis durchaus noch wesentlich verändern.

2. Eckdaten Haushalt 2022

Vorliegende Eckdaten wurden nach dem im Haushaltsjahr 2020 eingeführten geänderten Verfahren für die Haushaltsplanaufstellung erarbeitet. Dieses neue Verfahren ist ein erster Schritt für eine Optimierung des Haushaltsplanverfahrens und der Budgetierung, welche in eine Überarbeitung der Budgetierungsgrundsätze der Stadt Ulm münden soll. Die Änderungen wurden in einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Herrn Erstem Bürgermeister Martin Bendel im Jahr 2019 erarbeitet. Neben Vertretern der damaligen Abteilungen Finanzen und Beteiligung (ZSD/F) und Personal und Organisation (ZSD/P) waren in der Arbeitsgruppe die Controllingbeauftragten aller Fach-/Bereiche vertreten.

Mit den Änderungen werden folgende grundsätzliche Ziele verfolgt:

- Stärkere Orientierung der Budgetaufstellung und des Budgetvollzugs an kommunalpolitischen Zielsetzungen und an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Budgetierung, der Budgetverantwortung und der dezentralen Ressourcenverantwortung
- Höhere Effizienz im Verfahren der Budgetaufstellung und des Budgetvollzugs

Folgende wesentlichen Veränderungen wurden für das neue Verfahren festgelegt:

- Festlegung einer maximalen Obergrenze für die Budgetfortschreibung zu Beginn des Verfahrens unter Berücksichtigung der Prognose der Allgemeinen Finanzmittel und der Liquiditätsentwicklung
- Vereinbarung von Haushaltspositionen, deren Mittelbedarf außerhalb des regulären Fachbereichsbudgets festgelegt wird:
 - Ausweitung von Vorabdotierungen
 - Einführung von Schwerpunktthemen
- Festlegung der sonstigen Budgetfortschreibung und Abschaffung der bisherigen Sonderfaktoren

2.1 Zielvorgaben für den Haushalt 2022

Für den Haushalt 2022 gelten folgende Zielvorgaben

1. Das Ordentliche Ergebnis muss mindestens in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.

Dieser Ausgleich gelingt auch in 2022 trotz Steuereinnahmen auf nach wie vor hohem Niveau und trotz des strukturellen Konsolidierungsprozesses nach den vorliegenden Eckdaten nicht.

Das prognostizierte Ergebnis 2022 mit -12,5 Mio. € stellt gegenüber der beschlossenen Finanzplanung mit -7,8 Mio. € eine Verschlechterung um -4,7 Mio. € dar. Zudem werden in den kommenden Jahren weitere Belastungen auf die Stadt zukommen. Deshalb sind eine stringente Haushaltsdisziplin sowie eine weitere strukturelle Konsolidierung auch im Jahr 2023 unabdingbar und muss bei den weiteren Planungen sowie im Vollzug sichergestellt werden.

Zudem bleibt weiterhin die wirtschaftliche Entwicklung aufgrund der Corona-Pandemie abzuwarten.

2. Aus dem Ergebnishaushalt 2022 ist mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen (Mindestzahlungsmittelüberschuss) zu erwirtschaften.

Mit den vorliegenden Eckdaten wird der Mindestzahlungsmittelüberschuss nicht erreicht. Gegenüber der beschlossenen Finanzplanung hat sich der prognostizierte Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt mit **rd. -10,4 Mio. €** um rd. 6 Mio. € gegenüber der Finanzplanung verschlechtert.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung Ulm ist darauf hinzuwirken, dass durch den Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zusätzlich zum Schuldendienst der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit abzüglich geplanter Entnahmen aus den zweckgebundenen Sparbüchern (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel) gedeckt wird.

2.2 Prognose Allgemeine Finanzmittel (vgl. Anlage 1)

Auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen wird für 2022 mit Allgemeinen Finanzmittel in Höhe von **280,8 Mio. €** als Ausgangsbasis für die nachfolgend dargestellten Budgetfortschreibungen für den Haushalt 2022 ausgegangen. Mit diesen Mitteln müssen alle Aufwendungen, z.B. die Fach-/Bereichsbudgets, die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe, die Kinder- und Schulkindbetreuung, der Gebäudeunterhalt sowie die ordentlichen Abschreibungen finanziert werden.

Gegenüber dem Plan 2021 bedeutet dies eine **Steigerung bei den Allgemeinen Finanzmitteln um rd. 14,6 Mio. € bzw. 5,5 %**.

Aus Steuern werden insgesamt Mindererträge in Höhe von rd. 350 T € erwartet. Dies ist insbesondere auf den Rückgang beim Umsatzsteueranteil zurückzuführen. Dieser wurde für die Jahre 2020 und 2021 temporär erhöht, daher ist in 2022 ein Rückgang zu verzeichnen.

Bei den Zuweisungen und Umlagen netto (nach Abzug der Umlagen und der FAG-Rückstellung) wird hingegen mit Mehrerträgen in Höhe von 14,5 Mio. € gerechnet. Dies ist vor allem auf die geplante Auflösung der FAG-Rückstellung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 36,3 Mio. € zurückzuführen, die aufgrund der hohen Gewerbesteuermehrerträge und Gewerbesteuerkompensationszahlungen in 2020 gebildet wurde. Ohne die Auflösung der Rückstellung wäre in 2022 ein deutlicher Rückgang bei den Zuweisungen zu

verzeichnen, da die FAG-Zuweisungen in 2022 aufgrund der erhöhten Steuerkraft, welche aus den hohen Steuereinnahmen und der reduzierten Gewerbesteuerumlage in 2020 resultiert, zurückgehen.

Die Zinslast kann 2022 netto um rd. 0,4 Mio. € reduziert werden, die Deckungsreserve bleibt unverändert.

Wie unter Ziff. 1.3 dargestellt, konnten die Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2021) bei der in Anlage 1 dargestellten Prognose aufgrund fehlender Regionalisierungsdaten nur bedingt berücksichtigt werden. Daher muss davon ausgegangen werden, dass sich nach Vorliegen der Orientierungsdaten des Landes für 2022 (Haushaltserlass 2022), voraussichtlich im Herbst, noch Änderungen ergeben werden. Unklar ist zudem, wie sich der reduzierte Gewerbesteuerumlagesatz ab 2020 auf die Zuweisungen in 2022 auswirken wird. Ein möglicher Rückgang der FAG-Zuweisungen auf Grund der reduzierten Gewerbesteuerumlage wurde bei der Hochrechnung der AFM 2022 bereits teilweise berücksichtigt.

2.3 Budgetfortschreibung 2022 (vgl. Anlage 2)

Das Verfahren zur Fortschreibung der Budgets 2022 ist in Anlage 2 dargestellt. Im Grundsatz sind die Budgets 2021 Basis für die Budgets 2022.

Mit den vorgelegten Eckdaten werden die Budgets 2022 von einem Zuschussbedarf von 280,5 Mio. € um **14,8 Mio. € bzw. 5,3 % über die Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen erhöht. Gleichzeitig wird das Budget in 2022 um 2,0 Mio. € durch den strukturellen Konsolidierungsprozess reduziert (siehe hierzu Ziffer 2.4). Damit ergibt sich derzeit ein ordentliches Ergebnis mit einem Fehlbetrag von rund – 12,5 Mio. €.**

Ein finanzpolitisches Ziel ist es, den Haushalt dauerhaft auszugleichen, um den gemeindefinanziellen und rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Dies gelingt im Jahr 2022 wie auch bereits im Jahr 2021 nicht. Der strukturelle Konsolidierungsprozess wird aufgrund des weiterhin negativen Ergebnisses umso wichtiger. Die Strukturen, Aufgaben und Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung gilt es dabei zu prüfen.

Die Mehrbedarfe in den Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen sind unabhängig des strukturellen Konsolidierungsprozesses aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Aufrechterhaltung des Betriebs (neue Kindergartengruppen, etc.) erforderlich und notwendig. Die Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen wurden unabhängig ihrer Mehrbedarfe ebenfalls im strukturellen Konsolidierungsprozess miteinbezogen sowie auf ihre Strukturen und Prozesse geprüft. Einzige Ausnahme stellen die Transferleistungen der Sozial- und Jugendhilfe dar, da dort gesetzliche Ansprüche des Hilfeempfängers verankert sind. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die Veränderungen im Haushaltsplan 2022 ohne die Konsolidierungsmaßnahmen in Anlage 9.

Somit ergibt sich eine Erhöhung des Zuschussbedarfs auf 293,3 Mio. €. Grundsätzlich ist künftig darauf hinzuwirken, dass die Entwicklung der Aufwendungen und Budgets mit der Entwicklung der Allgemeinen Finanzmittel harmonisiert werden. Andernfalls können die unter Ziff. 1.1 dargestellten finanzpolitischen Ziele langfristig nicht erreicht werden.

Die Budgets entwickeln sich 2022 wie folgt:

Budget 2021		280,5 Mio. €
Vorabdotierte Haushaltspositionen, davon		3,5 Mio. €
- Tarifsteigerungen Personalaufwendungen	2,45 Mio. €	
- Wiederkehrendes	0,6 Mio. €	
- Ordentliche Abschreibungen	0,8 Mio. €	

- Zentraler Verwaltungsbedarf	0,3 Mio. €	
- Indexierung Zuschüsse	0 Mio. €	
- Beteiligungen und ÖPNV	-0,6 Mio. €	
Schwerpunktthemen 2022, davon		11,0 Mio. €
- Transferleistungen SJH	7,4 Mio. €	
- Flüchtlinge und Integration	1,05 Mio. €	
- Kinderbetreuung Ulm	1,25 Mio. €	
- Schulkindbetreuung	0,3 Mio. €	
- Digitalisierung Schulen	- 0,4 Mio. €	
- Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur	0,4 Mio. €	
- ÖPNV	-0,2 Mio. €	
- Digitalisierung Stadtverwaltung	1,2 Mio. €	
Sonstiges (Genussrechtsverzinsung SWU und Umschichtung Zukunftsoffensive)		-0,3 Mio. €
Konsolidierungsbetrag 2022 aus dem strukturellen Konsolidierungsprozess 2021- 2023		-2,0 Mio. €
Budgetentwicklung 2022		-12,8 Mio. €
Hochrechnung AFM Eckdaten 2022		280,8 Mio. €
Fehlbetrag ordentliches Ergebnis		-12,5 Mio. €

2.3.1 Vorabdotierte Haushaltspositionen

Vorabdotierte Haushaltspositionen sind Positionen, die zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs erforderlich sind.

a) Tarif- und Umlagesteigerungen Personalaufwendungen

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD) hat eine Laufzeit bis 31.12.2022. Die Tarifverhandlungen vom 26.10.2020 ergaben Erhöhungen ab 01.04.2021 von 1,4% und ab 01.04.2022 von 1,8%. Dies liegt auch der Kalkulation der Beschäftigten des NV Bühne (künstlerisches Personal des Theaters) und des TVK (Orchestermusiker) zu Grunde.

Für die Beamtenbesoldung in Baden-Württemberg wird eine Erhöhung von 2% ab 01.01.2022 angenommen.

Zusammengefasst haben die dargestellten Faktoren folgende Auswirkungen auf die allgemeine Personalausgabenentwicklung im Gesamthaushalt:

Tarifsteigerungen Beschäftigte	1.633.800 €
Erhöhung Beamtenbesoldung	712.700 €
Summe	<hr/> 2.346.500 €
Sonstige Änderungen (Umlageerhöhung KVBW, Änderung SV*):	103.500 €
Gesamtsumme	<hr/> 2.450.000 €

* Sozialversicherung

Insgesamt werden rd. 2,45 Mio. € an zusätzlichen Personalaufwendungen aus Tarif- und Umlagesteigerungen veranschlagt. Nach dem derzeitigen Planungsstand bedeutet dies eine Erhöhung der

Personalaufwendungen von rd. 160,8 Mio. € (Plan 2021) auf rd. 163,3 Mio. €.

Die Auswirkungen auf den Personalhaushalt aufgrund von Veränderungen im Stellenumfang können erst nach Planung der Fachbereichsbudgets in der Folge des Eckdatenbeschlusses berechnet werden.

b) Wiederkehrendes (vgl. Anlage 3)

Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Durchführung von beschlossenen Großveranstaltungen und nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen, Wahlen, Prüfungen und Projekten erfolgt über die vorabdotierte Position "Wiederkehrendes".

Im Haushalt 2022 ergibt sich hierfür ein Mehraufwand **von rd. 582 T €**. Dies ist insbesondere auf das Donaufest, die Landesgartenschau 2030 und das Bundesförderprogramm der Wilhelmsburg (ab 2022 in der vorabdotierten Position Wiederkehrendes) zurückzuführen. Grundsätzlich neue Themen wurden insbesondere im Fachbereich Kultur mit dem Test Test Contest als Fortführung des Berblinger Jubiläums sowie im Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt mit dem Jubiläum 175 Jahre Feuerwehr aufgenommen.

c) Ordentliche Abschreibungen

Ein Prinzip des NKHR ist, dass die ordentlichen Abschreibungen - also der jährliche Werteverzehr des städtischen Vermögens - aus laufenden Erträgen erwirtschaftet werden. Dadurch soll garantiert werden, dass die Substanz des städtischen Vermögens erhalten bleibt und die heutige Generation nicht auf Kosten nachfolgender Generationen lebt.

Im Haushalt 2021 sind die ordentlichen Abschreibungen mit rd. 48,6 Mio. € veranschlagt. Dem stehen Auflösungen von Zuweisungen und Zuschüssen mit rd. 8,9 Mio. € gegenüber. Die Summe der Abschreibungen bzw. der Auflösungen wird für die Eckdaten 2022 um rd. 0,8 Mio. € erhöht. Die tatsächliche Entwicklung ist u.a. von dem Ergebnis bzgl. der Bewertung der bebauten Grundstücke (vgl. Aussagen i.R. Feststellung Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss 2011, GD 001/13) sowie der Höhe der bis Ende 2022 fertiggestellten und aktivierten Investitionen abhängig. Derzeit sind rd. 111,5 Mio. € Anlagen im Bau in der Bilanz ausgewiesen, die nach Fertigstellung der Maßnahmen abzurechnen sind und mittelfristig zu einer zusätzlichen jährlichen Abschreibung von voraussichtlich ca. 2,8 Mio. € führen werden, die im Ergebnishaushalt dauerhaft zu finanzieren sind.

d) Zentraler Verwaltungsbedarf

Zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs muss den Fach-/Bereichen und Abteilungen der Stadtverwaltung Ulm die erforderliche technische und organisatorische Infrastruktur bereitgestellt werden. Unter den "Zentralen Verwaltungsbedarf" fallen u.a. zentrale IT-, Personal-, Kommunikations-, Finanz- und sonstige Dienste sowie Sonderbeschaffungen für Einrichtungsgegenstände.

Im Haushalt 2022 werden hierfür insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von knapp 11,0 Mio. € benötigt. Gegenüber dem Haushaltsplan 2021 ergibt sich, ohne Berücksichtigung der im Zuge des Konsolidierungsverfahrens gemeldeten Maßnahmen, ein Mehrbedarf in Höhe von rund 300 T€.

e) Indexierung Zuschüsse

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist im Eckdatenbeschluss 2022 keine Indexierung der Zuschüsse vorgesehen.

f) Beteiligungen

Im Vergleich zum Haushalt 2020 ergibt sich bei Beteiligungen ein **Minderaufwand von rd. 625 T €**. Dieser ist im Wesentlichen auf den wegfallenden insbesondere coronabedingten Mehraufwand beim Donaubad zurückzuführen.

2.3.2 Schwerpunktthemen 2022

Bei den Schwerpunktthemen handelt es sich um Themen mit großer politischer Bedeutung und großer finanzieller Relevanz.

Für 2022 werden folgende Schwerpunktthemen festgelegt:

a) Transferleistungen Sozial- und Jugendhilfe (vgl. Anlage 4)

Der Zuschussbedarf für die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe ist in den letzten 10 Jahren erheblich auf 51,5 Mio. € in 2020 angestiegen. Deutliche Zuwächse in den Jahren 2014 und 2015 sind auf steigende Aufwendungen für die schnell wachsende Zahl der Flüchtlinge und steigende Aufwendungen in der Jugendhilfe (Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche) zurückzuführen. Für den Haushalt 2022 wird davon ausgegangen, dass der Zuschussbedarf deutlich steigt; dieser wird mit 55,4 Mio. € veranschlagt. Auf welchen Annahmen diese Kalkulation beruht, wird im Folgenden erläutert.

Seit dem 01.01.2014 übernimmt der Bund 100 % der ansatzfähigen Nettoaufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die weiterhin steigenden Fallzahlen und Vergütungssätze werden durch diese 100 %-ige Kostenerstattung im Bereich der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte aufgefangen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe (SGB IX) ist mit erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen. Diese resultieren unter anderem aus den Auswirkungen des BTHG's durch die Einführung des Lebenslagenmodells und der daraus resultierenden Änderung in der Buchungssystematik. Bis 2019 wurden Fälle, in denen Leistungen in der Eingliederungshilfe und Hilfe zu Pflege parallel gewährt werden, überwiegend noch im Bereich der Hilfe zur Pflege verbucht, ab 2020 weitestgehend in der Eingliederungshilfe. Hinzu kommen Fallzahlensteigerungen sowie Vergütungserhöhungen durch Tarifsteigerungen. Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Eingliederungshilfe ein Mehrbedarf von 6,9 Mio. € und im Bereich der Hilfe zur Pflege eine Einsparung von 0,8 Mio. € entstehen.

Aufgrund des demographischen Wandels und der gedeckelten Finanzierungssystematik der Pflegekassen, muss in der Hilfe zur Pflege mit weiteren Fallzahlensteigerungen gerechnet werden. Die weiteren finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) können im Detail noch nicht abschließend dargestellt werden. Unklar ist zudem, ob bzw. in welcher Höhe Ausgleichsleistungen des Landes für BTHG-bedingte Mehraufwendungen zum Tragen kommen werden.

Im SGB XII wird für 2022 insgesamt eine deutliche Reduzierung des Zuschussbedarfs um 1,1 Mio. € vorhergesagt.

Bei der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (HARTZ IV) beteiligt sich der Bund an den von den Kommunen geleisteten Kosten der Unterkunft, die in den zurückliegenden Jahren immer wieder kurzfristig angepasst wurden. Aufgrund von allgemeinen Mieterhöhungen ist trotz eines leichten Rückgangs der Fallzahlen für 2022 von höheren Aufwendungen auszugehen. Allerdings hat die Bundesregierung die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft deutlich von 52,1 % in 2019 auf 75,6 % ab 2021 erhöht. Für die Mehraufwendungen aufgrund der Übergänge von Flüchtlingen ins SGB II übernimmt der Bund auch im Jahr 2022 die Kosten in vollem Umfang.

In der Jugendhilfe wird davon ausgegangen, dass sich der Zuschussbedarf im Jahr 2022 um ca. 0,37 Mio. € erhöht. Ob dieser Zuschussbedarf ausreichend ist, hängt u. a. davon ab, in welcher Höhe die Tarifsteigerungen bei den Trägern umgesetzt werden müssen und sich die Fallzahlen entwickeln.

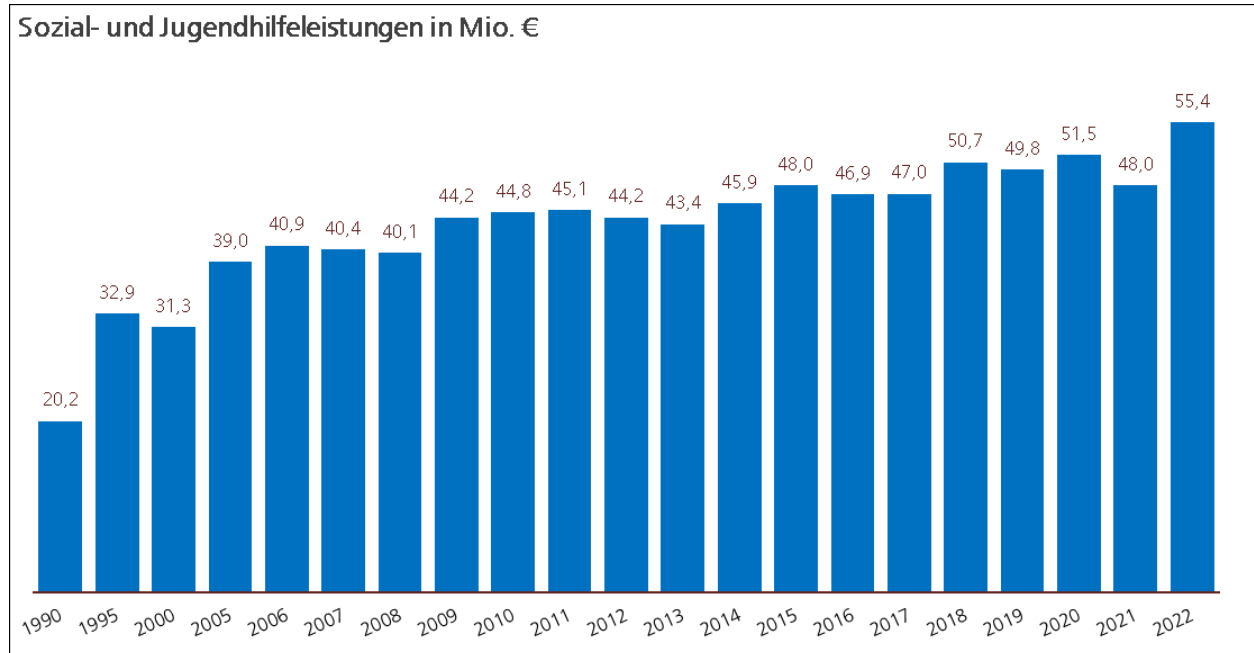
Bis 2018 gingen die Flüchtlingszahlen stark zurück und bleiben seither auf gleichbleibendem Niveau. Die Entwicklung seit 2020 zeigt weiterhin, dass nach wie vor wenig Geflüchtete in den SGB II-Bezug übergehen, sondern aufgrund ihres Rechtsstatus im AsylbLG-Bezug verbleiben. Die Aufwendungen zur Deckung des Lebensunterhalts im AsylbLG fallen vor allem für Personen in der Anschlussunterbringung an, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen wurde oder die geduldet sind. Die Höhe der Beteiligung des Landes in 2022 an den AsylbLG-bedingten Aufwendungen in der Anschlussunterbringung ist derzeit noch unklar. Für 2022 wird von einer vergleichbaren Kostenbeteiligung des Landes wie in 2021 in Höhe von 2 Mio. € ausgegangen. Damit ergibt sich im Bereich des AsylbLG für 2022 ein Zuschussbedarf von 11,0 Mio. €.

Die dargestellten Ansätze für Sozialhilfeaufwendungen sind natürlich mit Risiken verbunden. Insbesondere die Steigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe und im Flüchtlingsbereich.

Der Fachbereich Bildung und Soziales erwartet eine Erhöhung des Gesamtzuschussbedarfs in der vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe i. H. v. 7,4 Mio. €.

Durch die konsequente Anwendung des Prinzips der Sozialraumorientierung und Ambulantisierung wird die Aufwandssteigerung in der gesamten vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe, vor allem auch im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen weiterhin gedämpft.

Im Jahresvergleich zeigt die Sozial- und Jugendhilfe folgende Entwicklung:



b) Flüchtlinge und Integration (vgl. Anlage 5)

Um der auf längere Sicht angelegten Aufgabe der gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen Rechnung zu tragen, wurde mit der GD 141/18 die für die Übergangszeit vorgesehene Flüchtlingsprojektstruktur verstetigt und in die Linienorganisation überführt. Entsprechend wurden die Aufgaben im Bereich der Flüchtlingsarbeit bei der Abteilung Soziales nach der Beendigung des Projekts sozialräumlich organisiert.

Für die soziale Betreuung und Begleitung von Geflüchteten wurde der Pakt für Integration bis Ende 2022 verlängert. Ob darüber hinaus eine Beteiligung des Landes an den Integrationsaufwendungen erfolgen wird ist noch unklar. Der Integrationslastenausgleich nach § 29 Abs. 1 FAG wurde letztmalig für das Jahr 2020 gewährt.

Das Land wird sich auch im Jahr 2022 an den tatsächlich anfallenden Ausgaben für Leistungsempfänger in der Anschlussunterbringung beteiligen. Der Stadtkreis Ulm rechnet aufgrund des Verteilmodus im Jahr 2022 mit einem Betrag in Höhe von 2,0 Mio. €.

Insgesamt ergibt sich im Flüchtlingsbereich (ohne Vorabdotierung- siehe oben) ein Mehrbedarf von 1,0 Mio. €.

Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2022 durchschnittlich 855 Personen in Ulm untergebracht sein werden, wovon sich 86% in der kommunalen Anschlussunterbringung befinden werden, was weiterhin zu deutlich höheren Kosten für die Stadt führen wird.

Die weitere weltpolitische Entwicklung bleibt selbstverständlich abzuwarten.

c) Kinderbetreuung (vgl. Anlage 6)

Die weiterhin steigenden Aufwendungen in der Kinderbetreuung haben mehrere Ursachen. Die Geburten- und Kinderzahlen sind erfreulicherweise entgegen den ursprünglichen Hochrechnungen zur demografischen Entwicklung weiter gestiegen. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung wurde deshalb die Ausbauoffensive 2 und 3 aufgelegt. Im Kindergartenjahr 2021/2022 eröffnen 4 neue Einrichtungen (Wald- und Naturkindergärten). Auch die Plätze in der Kindertagespflege, sowie in den Betriebskitas werden weiter ausgebaut. Unter Berücksichtigung der gestiegenen FAG-Erträge im Bereich Kinderbetreuung besteht ein Mehrbedarf von 1,3 Mio. € im Vergleich zum Haushalt 2021. Der Zuschussbedarf im städtischen Haushalt beläuft sich mittlerweile auf 39,5 Mio. €.

Diese Entwicklung wird sich in den folgenden Jahren fortsetzen. Viele der beschlossenen Kitas aus den Ausbauoffensiven II und III sind noch in Planung oder im Bau. Die Betriebskosten werden sich demnach in den Folgejahren im Haushalt niederschlagen.

d) Schulkindbetreuung

Die Fortführung der Schulkindbetreuung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt auf Basis der bisher definierten sowie kontinuierlich weiterentwickelten Qualitätsstandards. Es besteht ein flächendeckendes Betreuungsangebot (Verlässliche Grundschule, Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung oder additive Betreuung im Ganztage) an allen 24 Grundschulen in städtischer Trägerschaft. Seit dem Schuljahr 2003/2004 sind die Anmeldezahlen für die Schulkindbetreuung kontinuierlich auf mittlerweile über 3.000 gestiegen. Für die nächsten Jahre wird mit weiter steigenden Betreuungszahlen und mittel- bis langfristig mit einer durchgehenden Betreuungsquote von über 80 % gerechnet, die sich auch im Personalbedarf niederschlägt. Perspektivisch gilt es darüber hinaus, auf die vom Bundestag beschlossene stufenweise Einführung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich ab dem Jahr 2026 zu reagieren.

Im Sinne eines durchgehenden Betreuungsangebotes von der U3-Betreuung bis hin zur Klassenstufe 6 wird im Rahmen eines zeitlich befristeten Modellprojekts seit dem Schuljahr 2019/20 an zwei weiterführenden Schulen, der Spitalhof-Gemeinschaftsschule und dem Schubart-Gymnasium, eine Betreuung für die Klassenstufen 5 und 6 angeboten.

Im Bereich der **Mittagstischverpflegung** wurde im November 2019 die Konzeption zur Verpflegung an

Kindertageseinrichtungen und Schulen beschlossen. Die Umsetzung der beschlossenen Qualitätsstandards findet sukzessive statt.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 werden alle Schulmensen in Eigenregie bewirtschaftet.

Im Vergleich zum Haushalt 2021 besteht ein Mehrbedarf von 285 T€.

e) Digitalisierung an Schulen

Die neuen Bildungspläne des Landes BW von 2016 beinhalten die Leitperspektive Medienbildung für jede Klassenstufe und für alle Fächer in jeder Schulart. Daraus resultiert die Forderung für die Vernetzung aller Schulgebäude und die bedarfsgerechte digitale Medienausstattung aller Schulen. Mit dem DigitalPakt des Bundes werden der Stadt Ulm Fördermittel in Höhe von rund 8,4 Mio. € bereitgestellt. Voraussetzung für den Abruf der Mittel sind vom Land genehmigte Medienentwicklungspläne von jeder Schule.

Bis zum Schuljahresbeginn 2021/22 werden bereits rund die Hälfte aller Schulen sowohl baulich mit Infrastruktur als auch mit Endgeräten und Präsentationsmöglichkeiten ausgestattet sein. Alle Förderanträge der rund 50 Schulen werden fristgerecht bis April 2022 gestellt werden.

f) Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur

Für die Instandsetzung und Unterhaltung des Infrastrukturvermögens der Stadt ergeben sich im Haushalt 2021 Mehraufwendungen von rd. **444 T €**.

Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt weder die Konsolidierungsvorschläge für das Haushaltsjahr 2022, noch coronabedingte Mehrbedarfe.

Entwicklung Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur (Abteilungen GM, LI, und VGV)

	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	Plan 2021	Plan 2022	Veränderung 2020 - 2021
	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €
Abteilung Gebäudemanagement (GM), davon	-22.195	-22.206	-23.850	-25.776	-29.232	-30.008	-30.215	206
Aufwendungen für Energie	-8.305	-8.162	-7.925	-8.422	-7.817	-8.600	-8.300	-300
Aufwendungen für Gebäudereinigung	-3.827	-4.717	-4.388	-5.275	-6.465	-6.977	-6.270	-707
Miet- und Pacht aufwendungen	-1.774	-1.858	-2.001	-2.367	-3.334	-4.138	-4.467	329
Mieterlöse für bebaute Grundstücke, die von GM bewirtschaftet werden	1.751	1.767	1.742	1.747	1.903	1.920	1.920	0
Sonstige Bewirtschaftungskosten	-263	-314	-353	-292	-225	-302	-290	-12
Sportunterhalt	-489	-487	-527	-656	-597	-598	-598	0
Grünunterhalt	-277	-275	-322	-360	-360	-360	-360	0
Gebäudeunterhalt	-9.733	-8.941	-10.935	-10.938	-12.989	-11.500	-12.500	1.000
Ersatz von Sachaufwand	722	782	860	787	651	546	650	-104
Abteilung Verkehrsplanung, Straßenbau, Grünflächen, Vermessung (VGV)	-15.517	-16.126	-17.901	-18.014	-18.515	-17.985	-18.223	238
UH-Straßen	-5.523	-5.886	-7.204	-7.033	-7.492	-7.670	-7.670	0
Mauterträge	0	0	0	0	0	500	500	0
UH-Feldwege	-135	-230	-214	-85	-149	-150	-150	0
UH-Grün	-4.334	-4.377	-4.072	-4.320	-4.268	-4.280	-4.336	56
Strom f. Straßenbeleuchtung	-1.045	-1.029	-1.022	-1.211	-1.322	-1.220	-1.220	0
SWU - Straßenbeleuchtung	-449	-584	-772	-674	-785	-700	-700	0
EBU Straßenreinigung	-3.322	-3.171	-3.763	-3.805	-3.554	-3.612	-3.670	58
EBU - Wasserläufe / Wasserbau	-341	-353	-376	-512	-346	-449	-449	0
EBU - Straßenentwässerung	-2.108	-2.091	-2.022	-1.909	-1.865	-1.953	-1.993	39
Erträge Parkeinrichtungen	1.739	1.595	1.544	1.537	1.268	1.550	1.465	85
Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur gesamt	-37.712	-38.331	-41.751	-43.790	-47.747	-47.993	-48.438	444
Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (LI), davon	-1.289	-1.270	-1.255	-1.287	-1.301	-1.313	-1.330	17
Grundstücksabgaben	-1.289	-1.270	-1.255	-1.287	-1.301	-1.313	-1.330	17

Hinweis zum Gebäudeunterhalt:

Seit Einführung des NKHR im Jahr 2011 ist ein Teil der Maßnahmen des Gebäudeunterhalts im Finanzhaushalt zu buchen. In oben dargestellten Rechnungsergebnissen sind die Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht enthalten.

Die dargestellten Mehrbedarfe/Veränderungen ergeben sich insbesondere:

- ✓ aufgrund von Tariferhöhungen aus dem allgemeinverbindlichen Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung
- ✓ aufgrund von Tariferhöhungen im Energiesektor; (Energie für Gebäude und Straßenbeleuchtung) gegenüber dem Rechnungsergebnis 2020
- ✓ aufgrund zusätzlicher Liegenschaften und Flächen, die 2022 in Betrieb genommen werden, u.a. neue Kindertageseinrichtungen (z.B. Eisenkrautweg und Dreifaltigkeitshof)
- ✓ aufgrund steigendem Unterhalts- und Wartungsaufwand der Gebäude und technischen Anlagen,
- ✓ aus dem Unterhaltsaufwand Entwässerung Oberer Ausee, sowie der Entwicklung der Flächen im Zusammenhang mit dem Oberen Riedhof, aus dem erhöhten Gemeindeanteil an der Straßenentwässerung, der Tariffortschreibung für die Beschäftigten in der Straßenreinigung und den Mindererträgen aus der Parkgarage Kornhaus aufgrund von Sanierungsmaßnahmen.

Für die Bewirtschaftung, Instandsetzung und Unterhaltung der städtischen Infrastruktur werden 2022 rd. 48 Mio. €, davon 12,5 Mio. € für den Gebäudeunterhalt und ebenfalls rund 12,1 Mio. € für den Unterhalt von Straßen, Brücken, Plätzen, Feldwegen und Grünanlagen zur Verfügung gestellt. Diese hohen Finanzmittel sind für die Sicherstellung des Substanzerhalts der städtischen Infrastruktur erforderlich. Dies hat höchste finanzpolitische Priorität.

g) ÖPNV

In TEUR	RE 2020	Plan 2021	Plan2022	Veränd. 2021 zu 2022
Erträge	7.379	3.807	4.968	-1.161
Aufwendungen	-9.411	-6.255	-7.196	941
Zuschussbedarf	-2.032	-2.448	-2.228	-220

Die dargestellten Mehrerträge von 1.161 T € ergeben sich durch Änderungen rechtlicher Vorgaben. So erhält die Stadt aus der ÖPNV-Finanzreform gemäß § 15 ÖPNVG 583 T € zusätzlich im Jahr 2022 zugewiesen, die innerhalb von drei Jahren für Verkehrsleistungen und Tarifmaßnahmen eingesetzt werden müssen. Aufgrund weiterer vertraglicher Änderungen erhöhen sich die Erträge um weitere 407 T €, die vom Alb-Donau-Kreis an die Stadt gezahlt werden und der SWU EU-beihilfekonform weiterzuleiten sind. Die bisher direkt vom Land an DING gezahlten Mittel für die Verbundförderung fließen seit 2021 (gemäß Rechtsverordnung zum ÖPNVG) ebenfalls vom Land über die Stadt und erhöhen somit die Erträge und Aufwendungen um weitere 171 T €. Die zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Aufwendungen steigen dagegen bis jetzt nur moderat an. Nach Abstimmung der Finanzierung der Regio-S-Bahn wird sich dieser Betrag allerdings noch verändern. Insgesamt verringert sich jedoch der momentane Zuschussbedarf für den ÖPNV um 220 T €.

h) Digitalisierung der Stadtverwaltung

Im Juli 2020 wurde die Roadmap "Digitale Verwaltung Ulm" im Gemeinderat verabschiedet. Diese bildet die Grundlage für das seit dem Haushalt 2021 installierte Schwerpunktthema "Digitalisierung der Stadtverwaltung". Die Roadmap und die darin beschriebene Digitalisierungsstrategie, -ziele und -maßnahmen bilden die Grundlage der digitalen Transformation für die Stadtverwaltung und bündeln dabei aktuell laufende, geplante und neue Aktivitäten bis zum Jahr 2025.

Bedeutende Projekte in diesem Zeitraum sind u.a. die zu schaffenden Basisdienste wie z.B. eine Windows 10-Umgebung für die ca. 240 städtischen Fachanwendungen, die Umsetzung der wichtigsten Prozesse des Onlinezugangsgesetzes und die weitere Digitalisierung der Verwaltungsabläufe mit Hilfe von Online-Prozessen. Wichtig sind jedoch auch Personalentwicklungsmaßnahmen zur Unterstützung der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Bewerkstelligung dieses großen Umbruchs. Aus der Roadmap ergeben sich konkrete Maßnahmen und Projekte, für deren Umsetzung sowohl Sach- als auch Personalmittel notwendig sind. Im Schwerpunkt werden die zusätzlich nötigen Mittel für die Schaffung von neuen Personalstellen eingesetzt, insgesamt sind 13,5 neue Stellen für Digitalisierungsthemen in der Verwaltung geplant.

Diese neu zu schaffenden Stellen sind insbesondere für folgende Themen und Bereiche vorgesehen: IT-Projektmanagement, IT-Sicherheit, dezentrale Digitalisierungssteuerer in den Fach-/Bereichen, Open Source und Open Data, IT-Strategie, Personalentwicklung.

Im Ergebnishaushalt 2022 sind für diese Maßnahmen insgesamt 1,7 Mio. € eingeplant, gegenüber dem Haushaltsplan 2021 mit 500 T€ bedeutet dies ein Mehrbedarf in Höhe von 1,2 Mio. €.

2.3.3 Sonstige Budgetfortschreibungen

Die Sonstige Budgetfortschreibung wurde im Jahr 2022 aufgrund des andauernden strukturellen Konsolidierungsprozess 2021 -2023 auf 0 Euro festgelegt.

Budgetfortschreibungen müssen innerhalb der Fach-/Bereichsbudgets durch Umschichtungen und wegfallenden Aufgaben kompensiert werden. Die Dokumentation der Fortschreibungen werden in den Vorberichten des jeweiligen Fach-/Bereichs zum Entwurf des Haushaltsplans ersichtlich sein.

2.3.4 Sonstiges

Zukunftsoffensive

2018 wurde die Zukunftsoffensive Ulm 2030 ins Leben gerufen. Hierfür werden jedes Jahr rd. 1,5 Mio. € im Finanzhaushalt bereitgestellt um zukunftsweisende Projekte im den Bereichen Digitalisierung und Smart City voranzutreiben. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass ein erheblicher Teil der Finanzmittel nicht im Finanz- sondern im Ergebnishaushalt benötigt wird. Folge dessen waren viele außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die über Mittel der Zukunftsoffensive im Finanzhaushalt gedeckt wurden. Eine Deckung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt durch Ansätze im Finanzhaushalt ist jedoch gemeindehaushaltsrechtlich nicht vorgesehen und sollte daher soweit möglich vermieden werden. Daher werden die Mittel der Zukunftsoffensive zur Haushaltsplanung 2022 teilweise in den Ergebnishaushalt umgeplant.

Zudem werden im Eckdatenbeschluss 2022 erstmals die Genussrechtsverzinsung der SWU aus dem Jahre 2021 aufgeführt. Diese kommen dem allgemeinen Haushalt zugute.

2.4 Haushaltskonsolidierung – struktureller Konsolidierungsprozess 2021 – 2022

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und den **durchweg prognostizierten negativen ordentlichen Ergebnissen** im Finanzplanungszeitraum wurde vom Gemeinderat im Zuge der Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 beschlossen, einen **strukturellen Konsolidierungsprozess** in den Jahren 2021 bis 2023 durchzuführen und die Verwaltung mit der Erarbeitung von Konsolidierungsvorschlägen beauftragt.

Die Stadt möchte mit dem strukturellen Konsolidierungsprozess den Blick in die Zukunft richten getreu dem Motto "**FitForFuture**" oder zu Deutsch: **Fit für die Zukunft**. Der städtische Haushalt soll fit für die Zukunft gemacht werden und insbesondere Prozesse, Aufgaben und Strukturen innerhalb der

Stadtverwaltung überdacht, neu geordnet sowie gleichzeitig optimiert werden. Der Fokus liegt dabei auf das "Strukturelle" im Konsolidierungsprozess. Diese Sichtweise eröffnet Gestaltungsspielraum und Veränderungsperspektiven - wie können wir als Stadt effizienter werden? Welche Prozessschritte können vermieden werden? Wo bestehen eventuell Doppelstrukturen im Stadtkonzern, die wir optimieren können? Welche Standards bergen Optimierungspotenziale?

Unter dem gleichlautenden Online-Tool wurden auch die städtischen MitarbeiterInnen und GemeinderätInnen im Prozess beteiligt und hatten die Möglichkeit, Konsolidierungsvorschläge einzureichen. Diese Vorschläge wurden im weiteren Konsolidierungsprozess gesichtet und sind, sofern möglich, in die Konsolidierungsvorschläge der Fach-/Bereiche eingeflossen.

Das Erfordernis dieser strukturellen Haushaltskonsolidierung ergibt sich im Wesentlichen aus drei Säulen, welche nachfolgend kurz näher betrachtet werden:

Den Finanziellen, Strukturellen und Wirtschaftlichen Gründen.

1. Finanzielle Gründe:

Bereits im Jahr 2021 gelingt der Stadt kein Haushaltsausgleich und der Plan wie auch die aktuelle Entwicklung 2021 gehen von einem negativen ordentlichen Ergebnis aus.

Auch für die Folgejahre werden forthin weitere **defizitäre Haushalte** mit negativen ordentlichen Ergebnissen von -12,5 bis -15 Mio. € pro Jahr prognostiziert.

Der stark und beständig ansteigende Personal- und Sachaufwand zeigt, dass der Aufgabenumfang der Stadtverwaltung qualitativ wie quantitativ stark angewachsen ist und städtische Finanzkraft bindet. Dagegen hält die Entwicklung der Erträge dem starken Wachstum der Aufwendungen nicht stand.

Auch das dauerhaft anhaltende hohe Investitionsprogramm mit der Investitionsstrategie und der damit gleichzeitig verbundenen Verschuldung stellt die Stadt vor eine große Herausforderung.

2. Strukturelle Gründe:

Die Stadtverwaltung muss die **digitale Transformation** weiter in Angriff nehmen und vorantreiben. Die darin liegenden Effizienzpotenziale müssen auch genutzt werden, um einen strukturellen Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt zu leisten

Gleichzeitig spielt auch die demografische Entwicklung des Personals eine bedeutende Rolle für die Stadt. 30 % der aktuellen Belegschaft scheidet im Verlauf der nächsten zehn Jahre aus. Die Themen Arbeitskräftemangel, Personalgewinnung und -bindung stehen auf der Tagesordnung für nähere Betrachtungen.

3. Wirtschaftliche Gründe:

Zudem besteht weiterhin eine **unsichere wirtschaftliche Entwicklung** während und nach der Corona-Pandemie bevor. Die Auswirkungen weiterer eventueller Infektionswellen und eine Erreichung eines Vorkrisen-Niveaus sind weiterhin nicht abschätzbar.

Ein strukturbedingter Arbeitsplatzabbau und Gewinneinbrüche in einzelnen Branchen kann nicht ausgeschlossen werden. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Auch trotz der sehr guten Jahresabschlüsse in den vergangenen Jahren - die geprägt waren durch außerordentlich gute Steuereinnahmen, hohe Einwohnerzuwächse und Zuweisungen des Landes - ist der **strukturelle Konsolidierungsprozess unabdingbar geworden**, um die Stadt Ulm zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Ziel des strukturellen Konsolidierungsprozesses ist es, einen dauerhaften Ausgleich des strukturellen Defizits von 5 - 10 Mio. € im Ergebnishaushalt zu erreichen. Hieraus resultierend wurden bereits im

Haushaltsplanverfahren 2021 1,5 Mio. € als sonstige negative Budgetfortschreibung von den Fach-/Bereichen erbracht. Die weiteren 5 Mio. € sollen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 erbracht werden.

Das noch bestehende **strukturelle Defizit im städtischen Haushaltsplan** entspricht rund 1 % des gesamten Haushaltsvolumens 2021.

Dabei wurde als realistisches Ziel betrachtet, im Jahr 2022 2 Mio. € und im Jahr 2023 3 Mio. € des Konsolidierungsbetrages zu erbringen.

Die Verteilung der Konsolidierungsbeträge auf die Fach-/Bereiche erfolgt in Anlehnung an die Systematik aus den vorangegangenen Konsolidierungen der Jahre 2002, 2004 ff. bzw. 2010ff und wurde am 18. März 2021 vom Hauptausschuss der Stadt Ulm beschlossen. Aus dieser Berechnungssystematik ergibt sich folgende Verteilung des Konsolidierungsbetrags von 5 Mio. € auf die Jahre 2022 und 2023, den Fach-/Bereichen und den vorabdotierten Positionen:

Verteilung auf Fach-/Bereiche	2022	2023	Summe
OB	66.000	103.000	169.000
ZSD	83.000	130.000	213.000
BD	67.000	104.000	171.000
KU	143.000	222.000	365.000
BuS	757.000	1.176.000	1.933.000
StBU	684.000	1.065.000	1.749.000
Summe	1.800.000	2.800.000	4.600.000

vorabdotierte Positionen	Summe
Wiederkehrendes	46.000
zentraler Verwaltungsbedarf	254.000
Beteiligungen	100.000
	400.000

Für die Verteilung der Konsolidierungsbeträge innerhalb der Fach-/Bereiche auf verschiedene Themengebiete werden die jeweiligen Fach-/Bereiche Konsolidierungsvorschläge erarbeiten. Der Blick wurde zudem auch auf die Jahre nach 2023 gelegt und bereits heute von den Fach-/Bereichen Maßnahmen, welche in zukünftigen Jahren umgesetzt werden, entwickelt.

Zudem wurden drei übergreifende Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen Personal, Interkommunale Zusammenarbeit und zum Stadtkonzern gegründet, welche ebenfalls zukunftsorientierte Maßnahmen erarbeiten und entwickeln.

Um dem Gemeinderat in seiner Etathoheit Gestaltungsspielraum und Auswahlalternativen zur Verfügung zu stellen, wurden von den Fach-/Bereichen ca. das 2fache der Beträge an Konsolidierungsvorschlägen erarbeitet. Es wurden von der Verwaltung also 5 Mio. € an priorisierten Konsolidierungsvorschlägen inkl. rund 5 Mio. € an alternativen Konsolidierungsvorschlägen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Diese Vorschläge wurden im weiteren Verfahren im Gemeinderat beraten und sollen zusammen mit den Eckdaten beschlossen werden. Das Ergebnis hieraus soll in einem Konzept zusammengefasst werden und zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022 vorgelegt werden.

Zum strukturellen Konsolidierungsprozess fand eine Gemeinderatsklausur am 11./12. Juni 2021 statt, dessen Ziel die inhaltliche Abstimmung der Arbeitsergebnisse aus den Arbeitsgruppen und Vorbereitung des Konzeptentwurfs war.

Die hieraus resultierenden priorisierten Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von 5 Mio. € für die Jahre 2022 und 2023 sind in Anlage 9 zusammengefasst.

In Anlage 9 sind zudem die Maßnahmen aus den übergreifenden Arbeitsgruppen und die Maßnahmen der Fach-/Bereiche für Folgejahre enthalten, welche weiter bearbeitet und angegangen werden sollen.

Die Verwaltung wird beauftragt, aus den priorisierten Konsolidierungsmaßnahmen das Konzept zum strukturellen Konsolidierungsprozess 2021 - 2023 zu finalisieren und zur Verabschiedung der Haushaltssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Insgesamt bleibt zudem darauf hinzuweisen, dass strukturelle Haushaltskonsolidierung auch ohne formalen Beschluss eine Daueraufgabe von Verwaltung und Gemeinderat ist. Sie ist aufgrund des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) dauerhaft und strukturell auch und gerade bei guter Haushaltslage geboten.

2.5 Verschiebungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt

Im NKHR können im Finanzhaushalt und damit als Investition nur solche Maßnahmen veranschlagt werden, die eine Substanzmehrung darstellen bzw. die Nutzungsdauer des zu sanierenden Vermögensguts verlängern. Insbesondere im Bereich der Straßen und Ingenieurbauwerke sowie bei Hochbaumaßnahmen sind deshalb auch größere (Belags-) Sanierungen, die in der kameralen Welt als Investitionsmaßnahme behandelt wurden, als laufende Unterhaltsmaßnahmen im Ergebnishaushalt abzuwickeln.

Deshalb ist jeweils zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen im Ergebnis- oder im Finanzhaushalt zu veranschlagen und zu buchen sind. Dadurch kann sich im Vergleich mit der Vorjahresplanung eine Erhöhung/Reduzierung des Unterhaltungsaufwands im Ergebnishaushalt ergeben. Für den Plan 2022 kann nach der derzeitigen Planung davon ausgegangen werden, dass die Mittelverteilung aus dem Haushalt 2021 beibehalten werden kann und aus dieser Abgrenzungsthematik keine Veränderung des Ergebnishaushalts erforderlich wird. Sofern die weiteren Konkretisierungen eine Umschichtung erforderlich machen, muss die Planung ggf. angepasst werden.

2.6 Aktivierung von Eigenleistungen

Erbringt die Stadt i.R. der Herstellung von Vermögensgegenständen Leistungen durch eigenes Personal, können diese Leistungen in den Finanzhaushalt verrechnet und als Anschaffungs- und Herstellkosten aktiviert werden. Gleichzeitig ergibt sich dadurch ein Ertrag im Ergebnishaushalt, der die dort gebuchten Personalaufwendungen "neutralisiert".

Derzeit werden im Bereich des Gebäudemanagements Eigenleistungen aktiviert. Der Planwert 2022 ist davon abhängig, welche investiven Maßnahmen von Seiten GM im Jahr 2022 betreut werden. Dies wird erst im Rahmen der investiven Planung festgelegt. Deshalb wird für die Eckdatenberatung zunächst der im Haushalt 2021 geplante Betrag von rd. 2,1 Mio. € beibehalten.

Erstmals wird im Jahr 2022 auch im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen von VGV die Eigenleistungen aktiviert. Die Planung erfolgt anhand den tatsächlichen Investitionsmaßnahmen 2022 die von VGV betreut werden. Daher wird im Eckdatenbeschluss zunächst kein Planansatz vorgesehen.

Die für Hochbaumaßnahmen intern erbrachten Leistungen sind in den vom GR genehmigten Gesamtkosten noch nicht bei allen Maßnahmen berücksichtigt. Dadurch wird bei einzelnen Maßnahmen eine Kostenfortschreibung erforderlich.

2.7 Kalkulatorische Verzinsung

Für das durch Sachvermögen gebundene Kapital wird anhand des kalkulatorischen Zinssatzes ein kalkulatorischer Zinsaufwand berechnet, der bei den einzelnen Profitcentern im Rahmen der kalkulatorischen Kosten ausgewiesen wird. Dieser Zinssatz wird auch für Folgelastenberechnungen bei Neuinvestitionen herangezogen. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt seit dem Jahr 2021 nach den tatsächlichen Verhältnissen der Gesamtfinanzierung der Stadt. Zur Berechnung wurde der tatsächliche durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalzinssatz für einen 10-jährigen Zeitraum angesetzt. Nach der angewandten Systematik beträgt der kalkulatorische Zinssatz in 2022 2,4 %. Dieser Zinssatz ist auch Grundlage für Gebührenkalkulationen von Stadt und EBU.

Die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes ist in Anlage 8 dargestellt.

2.8 Finanzhaushalt – investive Maßnahmen

Laut Finanzplanung beträgt das Investitionsvolumen in 2022 rund 112,5 Mio. €. Aus dem Finanzhaushalt 2020 müssen zudem nicht verbrauchte Planansätze für Investitionen in Höhe von rd. 7,7 Mio. € im Haushaltsplan 2022 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 neu veranschlagt werden (siehe GD 054/21).

Für das Jahr 2021 stehen derzeit Planansätze von 122,7 Mio. € sowie Ermächtigungsüberträge im Finanzhaushalt in Höhe von 28,0 Mio. € zur Verfügung. Aus heutiger Sicht kann dieses Volumen voraussichtlich nicht abgearbeitet werden. Dies wird wie in den Vorjahren dazu führen, dass Investitionsmittel, die bisher in der Planung 2021 enthalten sind, in den Jahren 2022 ff. neu zu veranschlagen sind. Dies wiederum geht einher mit der Entwicklung der Verschuldung. Solange die geplanten Mittel nicht in der vorgesehenen Geschwindigkeit abfließen, ist auch eine Kreditfinanzierung weder sinnvoll noch wirtschaftlich und zudem rechtlich unzulässig.

Dadurch wird deutlich, dass das abarbeitbare Volumen insbesondere sowohl durch die Kapazität der eigenen Ressourcen als auch durch die Kapazität der potentiellen Auftragnehmer sowie die "(verkehrliche) Verkraftbarkeit in der Stadt Ulm" begrenzt ist.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch die im Ergebnishaushalt veranschlagten "Baumaßnahmen" bewältigt werden müssen. Zudem ist dringend darauf zu achten, dass die anstehenden Investitionen ohne „überbordende“ Nettoneuverschuldung zu leisten sind und dass insbesondere der Ergebnishaushalt in der Lage ist, die aus den Investitionen resultierenden Abschreibungen und Folgekosten dauerhaft zu finanzieren.

Deshalb müssen die mit der Investitionsstrategie 2020 - 2029 (vgl. GD 950/20) ausgegebenen Strategieziele und Zielvorgaben für den Investitionshaushalt bei der Planung des Investitionshaushalts 2022 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 konsequent umgesetzt werden. Dies muss im Ergebnis auch mit Rücksicht auf die vorhandenen Kapazitäten in der Stadt zu einer Begrenzung in der Aufnahme weiterer Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 führen. **Der Investitionshaushalt 2022 und die Mittelfristige Finanzplanung muss daher auf ein realisierbares Volumen begrenzt werden.**

2.9 Schulden

Der Schuldenstand belief sich zum Jahresabschluss 2020 31.12.2020 auf 102.094 T€.

Ursprünglich ging der Haushaltsplan 2021 von einer Kreditaufnahme in Höhe von 33,5 Mio. € und einer ordentlichen Tilgung von 8,5 Mio. € aus. Damit ergab sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 25,0 Mio. €. Zusätzlich stehen im Haushaltsjahr 2021 noch die Kreditermächtigungen aus Vorjahren zur

Verfügung. Die noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus 2019 in Höhe von 16,4 Mio. € gilt nach § 87 Abs. 3 GemO weiter bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (Haushaltssatzung 2021 - März 2021) erlassen wurde.

Die Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von 17 Mio. € wurde aufgrund des zeitverzögerten Liquiditätsabflusses der Investitionsprojekte im Jahr 2020 nicht benötigt. Diese gilt nach § 87 Abs. 3 GemO weiter bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (Haushaltssatzung 2022) erlassen wurde.

Nach aktuellem Stand der Liquiditätsplanung werden bis zum 31.12.2021 keine neuen Kredite benötigt. Dies hängt mit der engen Liquiditätsplanung zusammen. Seit dem 01.01.2021 werden Verwarentgelte auf das städtische Guthaben erhoben. Daher wird der Bestand an liquiden Mitteln auf ein minimal notwendiges Maß täglich geprüft und bedarfsgerecht gesteuert.

Im Haushaltsplan 2021 ist in der Mittelfristigen Finanzplanung für 2022 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 41,0 Mio. € eingeplant. Dabei sind Kreditaufnahmen in Höhe von 50,0 Mio. € und Kredittilgungen in Höhe von 9,0 Mio. € vorgesehen. **In welcher Höhe tatsächlich die Kreditermächtigung für 2022 erforderlich ist, ist noch offen und hängt wesentlich vom Investitionsvolumen 2022 ab.**

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird nun die vorliegenden Eckdaten in die konkrete Haushaltsplanung 2022 übertragen.

Hinweis:

Aufgrund des geänderten Verfahrens für die Haushaltsplanaufstellung wird es für den Ergebnishaushalt 2022 über die Änderungsliste nur noch Planänderungen für unvorhersehbare bzw. unvermeidbare besondere Entwicklungen seit dem Eckdatenbeschluss (z.B. für weitergehende Zuschussanträge) oder für Ereignisse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Auswirkungen des Haushaltserlasses 2022) geben.

Für den weiteren Planungsverlauf besteht folgender Zeitplan:

18.11.2021

Einbringung der Entwürfe des Haushaltsplans 2022 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 - 2025 in den Gemeinderat

30.11.2021 – 02.12.2021

Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2022

15.12.2021

Verabschiedung des Haushaltsplans 2022 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 - 2025 im Gemeinderat